



VORSCHRIFTEN DER ZULASSUNG ZUM BACHELOR- UND MASTERSTUDIUM AN DER BABEȘ-BOLYAI UNIVERSITÄT

- ergänzt und neu veröffentlicht durch den Beschluss des Universitätssenats Nr. 1 vom 19.01.2026 -

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1. Die vorliegenden Vorschriften sind im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes für das Höhere Bildungswesen Nr. 199/2023 samt den später erfolgten Abänderungen und Ergänzungen, den normativen Bestimmungen die aus der Anwendung dieses Gesetzes hervorgehen sowie den Bestimmungen der Universitätscharta verfasst.

Art. 2. Die Zulassung zum Bachelor-, Master- und Promotionsstudium erfolgt mittels Wettbewerb. Die Studienzulassung wird nur an den akkreditierten oder provisorisch genehmigten Fachrichtungen bzw. Studiengängen organisiert.

Art. 3. Die Zulassung zum Studium an der UBB wird gemäß den vorliegenden Vorschriften organisiert. Aufgrund dieser Vorschriften erarbeitet jede Fakultät eigene Zulassungsregularien, die über die folgenden Aspekte bestimmen:

a. Die Zulassungsbedingungen:

- Die Zulassungskriterien, fallweise: die Art und Weise der Prüfungen (mündliche, schriftliche) für die Bewertung der Kenntnisse und der kognitiven Fähigkeiten, bzw. die in Betracht genommenen Notenschnitte (Abiturnote, Notenschnitt der Studienjahre, die Durchschnittsnoten bei gewissen Fächern);
- Die Behandlungskriterien der Bewerber/innen, die den gleichen Notenschnitt erhalten haben,
- Die Bedingungen unter welchen man Einsprüche annimmt und regelt,
- Die Spezifischen Kriterien für die Gewinner/innen verschiedener relevanter Wettbewerbe (Olympiaden, Schülerwettbewerbe und Tagungen usw.).

b. Die Höhe und die Art und Weise der Entrichtung der Anmeldegebühren (Beiträge).

c. Die Art und Weise der Verteilung der Bewerber/innen auf Fachrichtungen, entsprechend der geltenden Gesetzgebung, festlegen.

d. Die zusätzlich notwendigen Unterlagen für die Studienzulassung, außer der verpflichtenden, die in dieser Vorschrift bestimmt werden.

e. Der Zeitraum der Anmeldung, die genauen Zeitpunkte der Abhaltung der Zulassungsprüfungen, das Datum der Veröffentlichung der Resultate, die Frist für die Eingabe und Beantwortung der Einsprüche, sowie andere administrative Aspekte, gemäß dem Rahmenkalender der Zulassung, der für die gesamte Universität gültig ist.

(2) Die Zulassungsbedingungen können innerhalb einer Fakultät unterschiedlich sein, abhängig von den Spezifitäten des Studienganges und der Studienrichtung.

Art. 4. Die Vorschriften der jeweiligen Fakultäten müssen vom Fakultätsbeirat, auf Vorschlag der Zulassungskommission der Fakultät spätestens 30 Tage nach der Annahme dieser Vorschrift vom Universitätssenat angenommen werden.



Art. 5. Die Studienzulassung wird von den Fakultäten der UBB unter der direkten Leitung der für die Zulassung zuständigen Vizerektor/in und der Zulassungskommission der Universität, mit der Einhaltung der geltenden Gesetze, organisiert.

Art. 6. An jeder Fakultät wird eine der Dekan/in untergeordnete Studienzulassungskommission eingerichtet, die während des ganzen akademischen Jahres den Bewerber/innen Informationen zur Zulassung zum Studium an der jeweiligen Fakultät zur Verfügung stellt und die Vorstellung sowie Informierung durch Nutzung aller Kommunikationskanäle durchführt. Die Zulassungskommissionen der Fakultäten werden auch alle Details zur Anmeldung der Bewerber/innen und Bestätigung der Studienplätze, einschließlich der inzwischen eingetretenen Änderungen, in den offiziellen Sprachen der Universität und verpflichtend auch in englischer Sprache bekanntgeben.

B. Allgemeine Bedingungen der Organisation der Studienzulassung

Art. 7. Die Zulassung zum Universitätsstudium wird auf die vorhandenen Studienplätze organisiert:

- a. auf staatlich finanzierten (budgetierten oder gebührenfreien) Vollzeit-Studienplätze;
- b. auf gebührenpflichtige (beitragspflichtigen) Studienplätze (Vollzeit- und Fernstudium, sowie Teilzeitstudium). Die Anzahl der Studienplätze, die durch staatliche Mittel unterstützt werden, wird mittels Verordnung des Ressortministers festgelegt. Die Gesamtzahl der zugelassenen Bewerber/innen auf die beiden Arten der Studienplätze, ungeachtet der Kategorie oder der Förderung, kann die Kapazität der genehmigten Plätze an dem jeweiligen Studienbereich/Studiengang nicht überschreiten.

Art. 8. Die Zulassung zum Studium an der Babeș-Bolyai-Universität wird auf der Grundlage der vorliegenden Vorschriften, für die folgenden Studienzyklen bzw. für die psychopädagogische Bildung (Lehramt) organisiert:

- a. Bachelorstudium, Vollzeit- (einschließlich der dualen Bildung), Teilzeit- und Fernstudium;
- b. Masterstudium, Vollzeit- (einschließlich der dualen Bildung), Teilzeit- und Fernstudium;
- c. Psychopädagogische Bildung (Lehramt): Pädagogik-Modul Stufe I und II. Für die Stufe II des psychopädagogischen Moduls können sich nur Absolvent/innen der Stufe I anmelden. Die Zulassung zu diesen Studiengängen wird vom Department für Pädagogik und Didaktik (DPPD, DPDDS) organisiert. Die auf budgetierte Studienplätze zugelassenen Bewerber/innen werden auch die Fächer des Pädagogik-Moduls auf budgetierte Plätze studieren. Die auf beitragspflichtige Plätze zugelassenen Bewerber/innen werden die Fächer des Pädagogik-Moduls beitragspflichtig studieren. Die Absolvent/innen der Bachelor- bzw. Masterstudiengänge können sich für die Pädagogik-Modul I und II auch als Graduiertenstudium anmelden.

Art. 9. Mittels Verordnung des Ressortministeriums werden Studienplätze mit besonderem Zweck zugewiesen. Die Art und Weise ihrer Besetzung, sowie die Zulassungsbedingungen sind die folgenden:

- a. Bewerber/innen auf die den Auslandsrumän/innen (ethnische Rumänen) zugewiesenen Plätze, müssen unabhängig vom Studienzyklus (Bachelor- oder Masterabschluss), ihre Zugehörigkeit zur rumänischen kulturellen Identität nachweisen. Bei doppelter Staatsbürgerschaft (außer der rumänischen) wählen die Bewerber/ eine der Staatsbürgerschaften, mit der sie am Wettbewerb teilnehmen möchten. Personen, die die rumänische Staatsbürgerschaft besitzen und in Rumänien wohnen, müssen sich zwingend auf einen Platz für rumänische Staatsbürger/innen bewerben. Die Sonderplätze sind ausschließlich Fachrichtungen zugewiesen, die in Rumänisch unterrichtet werden, gemäß der vom zuständigen Ministerium entwickelten Methodik. Ethnische Rumänen können sich für jede der von der Universität angebotenen Fachrichtungen im Fall der beitragspflichtigen Studienplätze entscheiden.



b. Bewerber/innen, die sich für die der Roma-Ethnie zugewiesenen Plätze entscheiden, müssen bei der Anmeldung die Empfehlung einer legalen Roma-Organisation (mit Unterschrift) vorlegen, die ihre Zugehörigkeit zu dieser Ethnie bestätigt. Die Reihung der Bewerber/innen der Roma-Ethnie erfolgt nach jeder Zulassungsstaffel auf Universitätsebene, je nach den ausgedrückten Optionen der Bewerber/innen bei der Anmeldung.

c. Auf jene Studienplätze, die für Schulabsolvent/innen aus dem ländlichen Gebiet vorgesehen sind, können sich Absolvent/innen derjenigen Schulen bewerben, die in der jährlich vom Ressortministerium genehmigten Liste aufgenommen sind, die für das laufende Schuljahr aber ungeachtet des Absolvierungsjahres gültig ist.

d. Es werden mindestens 25 budgetierte Studienplätze aus der genehmigten Gesamtzahl den Absolvent/innen bis zu einem Alter von 26 Jahren mit Abiturdiplom, aus den Einrichtungen des Sozialschutzes zur Verfügung gestellt. Die Bewerber/innen auf einen dieser Studienplätze müssen ihre Zugehörigkeit zu dieser Kategorie belegen können (Bescheinigungen des Sozialamtes DGASPC, gerichtliche Bescheide usw.). Die Hierarchisierung der Bewerber/innen aus sozialen Einrichtungen erfolgt auf Universitätsebene, nach jeder Staffel der Studienzulassung, je nach den von den Bewerber/innen ausgesprochenen Optionen.

e. Mindestens 25 budgetierte Studienplätze werden innerhalb des genehmigten Einschreibungsrahmens an Bewerber/innen mit besonderen Bildungsbedürfnissen/Behinderungen vergeben. Bewerber/innen, die sich für diese Plätze entscheiden, können ihre Berechtigung für diese Kategorie durch spezifische Dokumente nachweisen (Behinderungsbescheinigung, vom Facharzt ausgestelltes A5-Formular).

f. Aus dem allgemeinen Rahmen werden mindestens 25 Studienplätze für Bewerber/innen aus den Reihen der nationalen Minderheiten bereitgehalten, an Studiengängen die im staatlichen höheren Bildungswesen in der Sprache der jeweiligen Minderheit nicht zur Verfügung stehen. Jene Bewerber/innen, die Interesse für einen dieser Studienplätze zeigen, müssen die Zugehörigkeit zu dieser Kategorie durch spezifische Unterlagen, wie eine Bescheinigung von einer die jeweilige Minderheit vertretenden Organisation, nachweisen können.

Art. 10.(1) Die Zulassung zum Bachelorstudium wird für jene Studiengänge organisiert, die in der Regierungsverordnung zur Festlegung der Liste der Studienbereiche, Studiengänge und Fachrichtungen sowie der Struktur der höheren Bildungseinrichtungen für das folgende akademische Jahr aufgelistet sind.

(2) Die Zulassung zum Masterstudium wird für jene Studiengänge organisiert, die in der Regierungsverordnung zu den Studienbereichen und Studiengänge sowie zur Höchstzahl der zuzulassenden Studierenden für das folgende akademische Jahr aufgelistet sind.

Art. 11. (1) An der Zulassung zum Bachelor-Studienzyklus können Absolvent/innen der Oberstufe mit Matura- oder einem anderen gleichwertigen Zeugnis teilnehmen, sowie auch die Absolvent/innen der Studien im Ausland, rumänische Staatsbürger/innen, deren Zeugnisse durch die entsprechenden Stellen angeglichen werden. Die Bürger/innen der EU-Staaten, der Staaten des EWR, der Schweizer Konföderation sowie des Vereinigten Königreiches und die Mitglieder deren Familien (Ehegatten und Kinder in Obsorge) als Nutznießer/innen des Abkommens zum Rücktritt des Vereinigten Königreiches und Nordirlands aus der EU und dem Europäischen Atomabkommen 2019/C 384 I/01, können unter denselben Bedingungen wie die rumänischen Staatsbürger/innen an der Zulassung teilnehmen.

(2) An der Zulassung zum Masterstudium können Absolvent/innen mit einem Bachelor-Abschlussdiplom, Ingenieursdiplom oder einem gleichwertigen Diplom teilnehmen, sowie rumänische Staatsbürger/innen



die über einen ausländischen, im Inland anerkannten Studienabschluss verfügen. Die Bürger/innen der EU-Staaten, der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweizerischen Konföderation und Großbritanniens sowie die Mitglieder deren Familien (Ehegatten und Kinder in Obsorge) als Nutznießer/innen des Abkommens zum Rücktritt des Vereinigten Königreiches und Nordirlands aus der EU und dem Europäischen Atomabkommen 2019/C 384 I/01, können an der Zulassung zum Studium unter denselben Bedingungen wie für die rumänischen Staatsbürger/innen teilnehmen, einschließlich der Höhe der Studienbeiträge. Nach der Absolvierung eines Bachelor- und Master-Studiengangs muss eine Person insgesamt mindestens 300 ECTS-Kreditpunkte ansammeln.

(3) Die Zulassung von Bürger/innen aus Drittländern erfolgt gemäß der vom zuständigen Ministerium speziell entwickelten Methodik und auf von der Fakultät zugewiesenen Studienplätzen. Die Fakultäten und das Zentrum für internationale Kooperation sorgen für die Bereitstellung von Informationen und administrativer Unterstützung bei der Zulassung ausländischer Staatsangehöriger.

Art. 12. (1) Ein/e Studienwerber/in kann gleichzeitig an der Zulassung zu mehreren Fachbereichen/Studienprogrammen/Fachrichtungen der UBB oder anderer Universitäten teilnehmen, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Universitätssenate; die Immatrikulierung kann höchstens bei zwei Studiengängen gleichzeitig erfolgen, ungeachtet des Studienniveaus der beiden und der anbietenden Einrichtung der höheren Bildung.

(2) Ein/e Studierende/r kann die staatliche Förderung eines Studienplatzes nur an einem Bachelorstudiengang und einem Masterstudiengang erhalten, ungeachtet der Kategorie des Studienplatzes, für den er oder sie sich bewirbt. Die Option für den geförderten Studienplatz erfolgt durch die Hinterlegung des Originals der Abschlussurkunde oder des Diploms des vorherigen Studiums. Die Fristen der Hinterlegung der Originalurkunden werden von jeder Fakultät festgelegt, bis spätestens auf den ersten Tag des akademischen Jahres, in welchem die Immatrikulierung erfolgt. Die Zulassungskommission kann die Einreichfrist des Original-Abiturdiploms aufschieben, wenn Verzögerungen in der Ausstellung der Originale an den jeweiligen Schulen vorkommen.

(3) Eine Ausnahme bilden die Teilnehmer/innen an internationalen Olympiaden, die zwei budgetierte Studienplätze belegen können, ungeachtet der gewählten Fachrichtung oder des Faches in dem der Preis gewonnen wurde.

(4) Als Ausnahme können jene Bewerber/innen, die einem Masterstudium auf einem budgetierten Studienplatz nachgehen oder ein solches absolviert haben, die staatliche Finanzierung für ein Studium an einem didaktischen Master-Studiengang in Anspruch nehmen

(5) Die Ermäßigungen der Studiengebühren beim gleichzeitigen oder aufeinanderfolgenden Studium an der UBB werden durch die Vorschriften für die Studienbeiträge (Gebühren), Zulassungs- und Abschlussgebühren festgelegt.

Art. 13. (1) Die Studierenden oder Absolvent/innen der staatlichen Universitäten und Hochschulen, die in den vorherigen Jahren auf staatlich subventionierte Plätze immatrikuliert waren, und die zum Studium einer neuen Fachrichtung zugelassen wurden, können die staatliche Finanzierung nur für die normale Dauer des Studiums beziehen (die schon verstrichenen vorherigen Studienjahre werden von der Dauer des neuen Studienganges abgezogen). Wenn das erste Studium als gebührenpflichtiges Studium stattgefunden hat, kann man das zweite auf einem vom Budget finanzierten Studienplatz anfangen, nachdem die Zulassung zu dieser Studienform erfolgt ist.



(2) Die staatliche Förderung des normalen Studienzyklus setzt das einmalige Studium auf einem budgetierten Studienplatz voraus. Jede andere Situation, mit der Ausnahme der Sozialfälle, setzt ein Studium auf einem gebührenpflichtigen Studienplatz voraus. Wenn ein/e Studierende/r vom Studium auf einem budgetierten Studienplatz nach dem Beginn des Studienjahres zurücktritt, wird die Inanspruchnahme eines gesamten staatlich geförderten Studienjahres aus der Gesamtzeit des Studiums abgerechnet.

(3) Die Studienbewerber/innen erklären bei der Anmeldung durch ein Online-Formular, in welchem sie angeben und durch die eigene Unterschrift bestätigen, ob und welches Studium auf einem budgetierten Studienplatz bereits erfolgt ist, ungeachtet ob dieses Studium abgeschlossen wurde oder nicht. Gemäß den strafrechtlichen Bestimmungen (StGB Art. 320-327) kann jede Fälschung einer Unterlage, oder die Angabe falscher Informationen, wenn diese eine juristische Folgen bewirken, mit einer Freiheitsentzugsstrafe von 3 Monaten bis 3 Jahren geahndet werden. Die Bewerber/innen in einer dieser Situationen werden von der Studienzulassung ausgeschlossen bzw. exmatrikuliert.

Art. 14. Studierende von Hochschulen mit akkreditierten oder vorläufig genehmigten Fachrichtungen, die nach dem Zulassungswettbewerb zum Studium zugelassen wurden, können die Angleichung der zuvor oder gleichzeitig durchgeführten Studien gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Fakultät in Anspruch nehmen.

Art. 15. Die studierenden eines Bachelor-Studienganges mit Vollzeitstudium können, mit der Zustimmung des Fakultätsrates und der Genehmigung des zuständigen Vizerektorats, zwei Studienjahre in einem belegen, mit der Ausnahme des letzten Studienjahres und unter den Bedingungen, die von den Vorschriften der Organisation und zum Ablauf der Studiengänge sowie von den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen sind.

C. Der Ablauf der Zulassung

I. Allgemeine Kriterien und Hinweise über die Zulassung

Art. 16. (1) Die Reihung (Hierarchisierung) der Bewerber/innen an der UBB erfolgt strikt nach der absteigenden Reihenfolge der Durchschnittsnoten (oder Punktezahlen) die die Bewerber/innen entsprechend den Kriterien des Auswahlverfahrens erhalten, je nach der Option für ein bestimmtes Studiengebiet, Studienrichtung oder Studienform für welche die Zulassung organisiert wird und der Zahl der vorhandenen ausgeschriebenen Studienplätze. Wenn sich auf dem letzten Platz mehrere Bewerber/innen mit derselben Durchschnittsnote befinden, werden die von den Fakultäten festgesetzten zusätzlichen Auswahlkriterien angewendet. Diese zusätzliche Auswahl muss eine totale Transparenz gewährleisten und die jeweiligen Fakultäten müssen mindestens zwei solche Kriterien festsetzen.

(2) Aufgrund der Durchschnittsnoten der Bewerber/innen (oder der allgemeinen Punktezahl) werden die Klassifikationslisten je nach der Option der Bewerber/innen nur für eine Fakultät, Fachrichtung und Studienrichtung (wie im Anmeldeformular angegeben) vorgenommen. Diese Notendurchschnitte sind für eine einzige Staffel der Studienzulassung gültig.

Art. 17. (1) Für die Zulassung zum Bachelor-Studium gilt als Mindestnote bei jeder Prüfung sowie als Mindest-Durchschnittsnote der Zulassung die Note 5 (fünf) und für das Masterstudium 6 (sechs). Die



Fakultäten können, zusammen mit der Ausarbeitung der spezifischen Auswahlkriterien auch höhere Mindestnoten der Zulassung festlegen.

(2) Falls die Klassifizierung aufgrund von Punktezahlen erfolgt ist, werden diese in das Notensystem übertragen und die Art und Weise der Übertragung zusammen mit den Notenlisten bekanntgegeben. Im Fall der Noten, die an ausländischen Schulen erhalten worden sind und für welche die Angleichung der Abschlussunterlagen erfolgt ist, werden diese Noten gesetzesgemäß, aufgrund der neuen Kriterien des Ressortministeriums in das rumänische Notensystem übertragen.

(3) Um Wettbewerbsfähigkeit zu fördern und die Qualität zukünftiger Studierenden zu erhöhen, können Zulassungsprüfungen organisiert werden, an welchen das Wissen, die Fähigkeiten oder Fertigkeiten der Bewerber/innen geprüft werden. Die Fakultäten organisieren Eignungstests, um zu Studiengängen in den Bereichen zugelassen zu werden, für die die spezifischen ARACIS-Qualitätsstandards diese Verpflichtung vorsehen.

(4) Die finale (allgemeine) Durchschnittsnote für jede/n Bewerber/in wird als gewichteter arithmetischer Durchschnitt aller Finalnoten der erfolgten Zulassungsprüfungen mit zwei Nachkommastellen berechnet (ohne Aufrundung), entsprechend den für jede Fachrichtung bzw. Studiengang geltenden Kriterien.

Art. 18. Die Zulassung zum Fernstudium und zum Teilzeitstudium erfolgt aufgrund derselben Kriterien wie im Fall des Präsenzstudiums und auf die speziell vorgesehenen Studienplätze, mit getrennten Listen. Das Fernstudium und das Teilzeitstudium werden nur als beitragspflichtiges Studium organisiert.

Art. 19. Es können keine Auswahlkriterien der Bewerber/innen darstellen: das Alter, das Geschlecht, die ethnische- und Rassenzugehörigkeit, die politischen Optionen, die Mitgliedschaft an legal gebildeten Organisationen (oder anderer Organisationen, deren Tätigkeiten nicht explizit vom rumänischen Gesetz verboten sind), oder das Leiden unter chronischen, für die Gemeinschaft ungefährlichen Krankheiten.

Art. 20.

(1) Die Bewerber/innen, die während der Schulzeit (Oberstufe) Auszeichnungen (I, II, III. Preis) an den vom Unterrichtsministerium anerkannten Schulolympiaden, den ersten Preis an anderen nationalen, vom Bildungsministerium finanzierten Schulolympiaden erhalten haben, können das Recht genießen, sich ohne Zulassungsprüfung auf einen gebührenfreien Studienplatz an einem Bachelor-Studiengang anzumelden. Die Fakultäten können durch eigene Vorschriften die Schulfächer, bei denen die Ergebnisse erzielt wurden, mit ihren eigenen Studienbereichen gleichstellen, für welche die Zulassung organisiert wird.

(2) Im Rahmen ihrer eigenen Regelungen können die Fakultäten besondere Bedingungen (Zulassungsdurchschnittsnote 10 usw.) oder Bestimmungen (zusätzliche Punktzahlen usw.) für die Zulassung von Bewerber/innen zu Bachelorstudiengängen festlegen, die während des Gymnasiums an Schulolympiaden und/oder anderen nationalen und/oder internationalen Wettbewerben Auszeichnungen erzielt wurden, die nicht im vorherigen Absatz vorgesehen sind, bzw. an den von den UBB-Fakultäten organisierten Wettbewerben erzielt wurden. Diese Bedingungen können je nach Studiengang und Studienrichtung unterschiedlich festgelegt sein.

Art. 21. (1) Für die Bachelor- und Masterstudien erfolgt die Zulassungsprüfung in der Unterrichtssprache des Studienganges. Für die mehrsprachigen Bildungsprogramme oder falls die Bewerber/innen mehrere Optionen ankreuzen, wird die Zulassungsprüfung in der Unterrichtssprache der ersten gewählten Option



erfolgen. Für die anderen Sprachoptionen muss ein entsprechendes Sprachdiplom oder Zertifikat (entsprechend dem Anhang 1) vorgelegt werden oder es wird ein Sprachtest oder die Zulassungsprüfung in der jeweiligen Sprache organisiert.

(2) Für die Zulassung zu einem Master-Studiengang ist das Vorlegen eines Sprachzertifikats als Nachweis der Kenntnis einer internationalen Verkehrssprache verpflichtend (siehe Anhang 1).

(3) Für die Studiengänge in rumänischer Sprache kann die Zulassungsprüfung, auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers, in ihrer oder seiner Muttersprache erfolgen.

(4) Bei der Zulassung zu Studiengängen in rumänischer Sprache werden diejenigen Bewerber/innen, die bei der Anmeldung keine Studienunterlagen von einer rumänischen höheren Bildungseinrichtung oder von einer ausländischen, aber rumänischsprachigen Bildungseinrichtung vorlegen, die Zulassungsprüfung in rumänischer Sprache ablegen. Als Ausnahme wird in den Fällen in welchen das Studium in Rumänien in einer internationalen Verkehrssprache oder in der Sprache einer ethnischen Minderheit erfolgt ist, die Kenntnis der rumänischen Sprache mit dem Abiturdiplom einer in Rumänien genehmigten bzw. akkreditierten Bildungseinrichtung nachgewiesen.

II. Anmeldung der Studienbewerber/innen und der Zulassungswettbewerb

Art. 22. (1) Die Universität sorgt für eine angemessene Anpassung der Zulassungsverfahren und Prüfungen für Bewerber/innen mit besonderen Bildungsbedürfnissen (CES) und/oder Behinderungen, um gleiche Chancen und einen gerechten Zugang zu Universitätsstudien zu gewährleisten, ohne zu einer Verringerung der akademischen Standards, einer Änderung der Bewertungsziele oder ungerechtfertigten Vorteilen im Bewertungsprozess der Bewerber/innen zu führen.

(2) Die Anpassungen können unter anderem Folgendes umfassen:

- a. Die Gewährung von zusätzlicher Zeit für die schriftlichen und/oder mündlichen Tests;
- b. Die Anpassung des Formats der Themen (vergrößerte Schrift, entsprechender Kontrast, klare Strukturierung), ohne die akademischen Anforderungen und den Schwierigkeitsgrad zu verändern;
- c. der Einsatz von Hilfsmitteln oder Zugangstechnologien;
- d. Die Sicherstellung von Gebärdensprachdolmetscher/innen oder anderer Kommunikationsunterstützung, je nach Fall;
- e. Die Unterstützung während der Tests, bestehend aus funktionaler, logistischer oder kommunikativer Unterstützung (z. B. Vorlesen der Themen, Aufzeichnen der von den Bewerber/innen diktierten Antworten, Erleichterung der Kommunikation), ohne den Inhalt der Antworten oder deren Bewertung zu beeinflussen;
- f. logistische Anpassungen bezüglich des Raumes für die Durchführung der Tests.

(3) Die Anpassungen erfolgen auf schriftlichen Antrag des/der Bewerber/in, der bei der Anmeldung oder innerhalb einer von der Fakultät festgelegten Frist eingereicht wird, begleitet von unterstützenden Dokumenten (Zuordnung zu einer Kategorie von Personen mit Behinderungen / A5-Zertifikat des Facharztes, vom Facharzt ausgestellte medizinische Bescheinigung, psychologischer/neuropsychologischer Bericht). Die genauen Verfahren zur Beantragung und Umsetzung von Anpassungen werden von den Fakultäten auf ihrer Website festgelegt.



(4) Die Fakultäten können beim Zentrum für Studierende mit Behinderung (CSD) um Unterstützung bitten, um die Anträge zu bewerten und die notwendige Unterstützung bei der Organisation der Zulassungstests bereitzustellen.

II. ANMELDUNG DER BEWERBER/INNEN UND DER WETTBEWERB

Art. 23. Die Zulassung zum Studium an der UBB wird in zwei Staffeln veranstaltet, in den vom Verwaltungsrat festgelegten Fristen. Die erste Staffel findet im Juli statt. Für die Besetzung der offen gebliebenen Studienplätze wird eine zweite Staffel im September organisiert. Die festgelegten Fristen umfassen die Anmeldung, die Prüfungen, die Bekanntgabe der Ergebnisse, bzw. die Bestätigung der Annahme der Studienplätze. Diese Fristen enden frühestens 24 Stunden vor dem Beginn der Prüfungen für die jeweiligen Fachrichtungen bzw. Studiengänge. Die Anmeldung zur Zulassung kann online, aufgrund des Personalausweises bzw. Reisepasses und der anderen in den Vorschriften jeder Fakultät vorgesehenen Unterlagen erfolgen. Nach dem gesetzesmäßig von jeder Fakultät festgelegten Datum werden keine Anmeldungen oder Prüfungen mehr durchgeführt. Der/die Bewerber/in ist dafür verantwortlich, alle erforderlichen Dokumente richtig hochzuladen, sowie für deren Ergänzung bzw. Korrigieren innerhalb der vom Zulassungsausschuss gesetzten Frist.

Art. 24. Falls auch nach der zweiten Staffel der Zulassung nicht alle budgetierten Studienplätze an einer Fachrichtung besetzt wurden, ist der/die Leiter/in der Zulassungskommission der UBB zuständig, diese Plätze an andere Fachrichtungen im Rahmen derselben Fakultät oder einer anderen Fakultät zuzuweisen, innerhalb derselben Studienrichtung, je nach den Anträgen und der Anzahl der Bewerber/innen verglichen mit der Zahl der Studienplätze. Diese Plätze können denjenigen Studienwerber/innen zugewiesen werden, die vorher auf einen gebührenpflichtigen Studienplatz zugelassen wurden.

Art. 25. (1) Für die Anmeldung zur Zulassung heben die Fakultäten gesetzesgemäß von den Bewerber/innen Anmeldebeiträge ein (unabhängig von der Form des Studiums) in deren Höhe auch die Behandlung der eventuellen Einsprüche enthalten ist. Die Fakultäten legen ausdrücklich in ihren Vorschriften die Art und Weise der Entrichtung dieser Beiträge fest (einmaliger Beitrag, Beiträge für jeden Studienbereich, für jeden Studiengang usw.). Der Anmeldebeitrag beinhaltet die Anmelde- und die Bearbeitungsgebühr.

(2) Die Mitarbeiter/innen der UBB sowie ihre Kinder, die Mitarbeiter/innen der Zentralen Universitätsbibliothek, die Kinder des aktiven Personals an den universitären und voruniversitären Bildungseinrichtungen sind von der Zahlung des Anmeldebeitrags ausgenommen. Für die Aspekte der Organisation und Kommunikation wird die Bearbeitungsgebühr eingehoben, bei deren Entrichtung keine Ausnahmen gelten und welche nicht rückerstattbar ist. Die Voll- oder Halbwaisen, mit alleinerziehendem Elternteil oder Kinder/Jugendlichen aus Kinderheimen bis zum Alter von 26 Jahren, sowie Personen die dem Risiko ausgesetzt sind, ihre Fähigkeit zur Befriedigung der täglichen Bedürfnisse wegen Krankheit, Behinderung oder Armut zu verlieren sind von der Zahlung des Zulassungsbeitrags (Anmelde- und Bearbeitungsgebühr) befreit. Die Befreiung erfolgt nur auf der Grundlage von Belegen, die von den Bewerber/innen bei der Anmeldung vorgewiesen werden können (wie im Anhang 2).

Art. 26. (1) Für die Anmeldung werden die Studienwerber/innen ein Online-Formular ausfüllen, in welchem, unter der Bestätigung durch ihre Unterschrift alle verlangten Daten angegeben werden. Den Bewerber/innen wird mitgeteilt, dass falls an der jeweiligen Fachrichtung nicht genügend Interessenten vorhanden sind, oder aus Gründen die im Genehmigungsverfahren der Fachrichtung liegen, diese nicht funktionieren kann, die Studienwerber/innen in diesem Fall für eine andere Fachrichtung aus demselben



Bereich, an derselben Fakultät optieren können; diese Optionen müssen bei der Anmeldung im Formular angegeben werden. Nach dem Ablauf der Anmeldefristen können die Optionen, ihre Reihenfolge sowie andere Informationen aus dem Anmeldeformular nicht mehr geändert werden.

(2) Die Fakultäten werden durch ihre eigenen Vorschriften die Mindestzahl der Studierenden festlegen, die für den Beginn des Studienprogramms gemäß HS 108/21.07.2025 erforderlich ist, in Absprache mit den zuständigen Fachbereichen und Studienrichtungen, unter Berücksichtigung der strategischen Interessen der Universität, um die Nachhaltigkeit der Studienprogramme zu gewährleisten.

Art. 27. Die Studienwerber/innen werden über alle Details der Zulassung bzw. der Fachrichtungen/Studiengänge informiert; die Fakultäten werden dieses auch durch gut ausgebildetes Personal, für die jeweiligen Studienrichtungen gewährleisten, die mit den Studienwerber/innen in denjenigen Sprachen kommunizieren, in welchen die UBB das Studium an diesen Fakultäten organisiert. Für den Ablauf und Bedingungen dieser Beratung sind die Verantwortlichen der Studienrichtungen zuständig.

Art. 28. Erforderliche Unterlagen für die Anmeldung zum Bachelorstudium:

- a. Anmeldeformular (unterzeichnet), Anhang 1, wird von der Plattform automatisch generiert;
- b. Abiturdiplom und Matrikelblatt (für die Urkunden mit Beiblatt) oder eine gleichwertige Urkunde;
- c. Geburtsurkunde;
- d. Personalausweis oder Reisepass;
- e. Heiratsurkunde oder andere Unterlagen die die Namensänderung belegen (falls zutrifft);
- f. Typisiertes ärztliches Attest, das bestätigt, dass der Inhaber oder die Inhaberin medizinisch geeignet ist, sich für den Zulassungswettbewerb anzumelden;
- g. Sprachdiplom oder Sprachzertifikat (falls notwendig);
- h. Belege der Einzahlung der Zulassungsgebühren (Anmeldung und Bearbeitung);
- i. weitere durch die Vorschriften der Universität oder Fakultät festgelegten Vorschriften für besondere Fälle oder Erleichterungen.

Art. 29. Erforderliche Unterlagen für die Anmeldung zum Masterstudium

- a. Anmeldeformular (unterzeichnet), Anhang 1, wird von der Plattform automatisch generiert;
- b. Abiturdiplom und Matrikelblatt (für die Urkunden mit Beiblatt) oder eine gleichwertige Urkunde;
- c. Bachelor- oder Ingenieursdiplom mit dem Beiblatt oder eine gleichwertige Urkunde;
- d. Geburtsurkunde;
- e. Personalausweis oder Reisepass;
- f. Heiratsurkunde oder andere Unterlagen die die Namensänderung belegen (falls zutrifft);
- g. Typisiertes ärztliches Attest, das bestätigt, dass der Inhaber oder die Inhaberin medizinisch geeignet ist, sich für den Zulassungswettbewerb anzumelden;
- h. Sprachdiplom oder Sprachzertifikat;
- i. Belege der Einzahlung der Zulassungsgebühren (Anmeldung und Bearbeitung);
- j. Weitere durch die Vorschriften der Universität oder Fakultät festgelegten Gesetze für Sonderfälle oder Erleichterungen.

Art. 30. Die Themen der Prüfungen werden auf der Grundlage der auf den Webseiten der Fakultäten bekanntgegebenen Themenkreise festgelegt. Die Kriterien der Prüfung und Benotung werden in den Regularien der Fakultäten bestimmt. Die vergebenen Noten befinden sich zwischen 1 und 10; die jeweiligen Benotungskriterien werden während des Ablaufs der Zulassungsprüfung bekanntgegeben. Die



Fakultäten können physische Ausdauerprüfungen, praktische Prüfungen oder eine besondere medizinische Untersuchung vorsehen. Diese Prüfungen können auch als Ausscheideprüfungen vorgesehen werden.

Art. 31. (1) Die Ergebnisse der Prüfungen und der Zulassung, überprüft und genehmigt durch die Zulassungskommission der Fakultät, werden am Sitz Fakultät umgehend schriftlich an einem sichtbaren Aushang mit der Angabe des Datums und der Uhrzeit der Anbringung sowie online bekanntgegeben. Die Listen werden die Studienwerber/innen für jede Fachrichtung an der subventionierten oder gebührenpflichtigen Studienform angeben, in absteigender Reihenfolge der Durchschnittsnoten, sowie auch die Liste der zurückgewiesenen Studienwerber/innen (für alle Fachrichtungen). Die Listen werden mit der Angabe der persönlichen Codes bekanntgegeben. Es werden verpflichtend auch die Frist und der Ort der Eingabe der Einsprüche bekanntgegeben.

(2) Vor der Bekanntgabe der Ergebnisse werden die endgültigen Listen der zugelassenen Studienwerber/innen beim Rektorat eingereicht; nach diesem Zeitpunkt sind weitere Änderungen derselben nicht mehr zulässig. Diese Listen werden auch vom/von der Vorsitzenden des Zulassungsausschusses der Universität unterzeichnet.

Art. 32. Die Einsprüche werden innerhalb von 24 Stunden nach dem Veröffentlichungsdatum der Ergebnisse der schriftlichen Tests eingereicht und von der Fakultätsberufungskommission behandelt. Die Berufungskommissionen der Fakultäten stellen ihre Befunde an einem sichtbaren Ort aus, in maximal 24 Stunden nach dem Ablauf der Einreichungsfrist. Wenn der oder die Bewerber/in mit dem Befund zur Einwendung unzufrieden ist oder der Ansicht ist, dass dieser keine rechtliche Grundlage hat, kann er/sie sich an das den Zulassungsausschuss der Universität wenden. Die Ergebnisse der mündlichen bzw. praktischen Prüfungen können nicht beanstandet werden, nur hinsichtlich des Verfahrens bei diesen. Es werden keine Einsprüche angenommen, die auf die Unkenntnis der Vorschriften begründet sind.

Art. 33. Nach dem Verstreichen der Beantwortungsfrist der Einwendungen werden die Ergebnisse der Zulassung als definitiv betrachtet und können nicht mehr verändert werden, außer in den Fällen wo Rücktritte, unbestätigte Studienplätze oder Umverteilungen vorkommen.

Art. 34. Die Studienwerber/innen, die auf einem Studienplatz zugelassen worden sind, werden im ersten Studienjahr immatrikuliert und müssen einen Studienvertrag mit dem Rektor abschließen. Die auf budgetierte Studienplätze zugelassenen Bewerber/innen müssen die erste Rate der Studiengebühren bis zu den in den Zulassungsvorschriften der Fakultäten festgelegten Terminen entrichten, aber nicht später als beim Ende der Zulassungszeit in welcher sie zum Studium aufgenommen wurden. Fall ein Rücktritt vom Studium vor dem Beginn des akademischen Jahres durch einen schriftlichen, beim Sekretariat der Fakultät eingereichten Antrag erfolgt, wird die Studiengebühr im vollen Umfang zurückerstattet. Ebenso wird die bei der Bestätigung eines beitragspflichtigen Studienplatzes entrichtete Gebühr im Fall einer Umverteilung auf einem budgetierten Studienplatz in vollem Betrag zurückerstattet.

Art. 35. Wenn ein/e auf einen subventionierten Studienplatz zugelassene Studienwerber/in das Studium nicht antritt oder die Annahme des Studienplatzes bis zur festgelegten Frist nicht bestätigt, wird dieser in der absteigenden Reihenfolge der Durchschnittsnoten des Zulassungsverfahrens folgendermaßen besetzt:

- a. von einem der Studienwerber/innen die eine gleiche Note wie der letzte Studienwerber/in erhalten hat, mit der Anwendung der von der Fakultät festgesetzten Auswahlkriterien.
- b. Durch dem/der ersten der Studienwerber/innen deren Note unter der Durchschnittsnote der zum gebührenpflichtigen Studium zugelassenen Studienwerber/innen liegt.



c. Durch Umverteilung innerhalb derselben Studienrichtung und Fakultät der Universität, gemäß dem von der Fakultät bzw. Universität festgelegten Verfahren, nachdem die Genehmigung des Vorsitzenden der Zulassungskommission der UBB eingeholt wurde.

Art. 36. Die zum Studium zugelassenen Studienwerber/innen müssen folgende Unterlagen innerhalb der von den Fakultäten festgelegten Fristen einreichen:

- a. Das Abiturdiplom, ein Angleichungsbeschluss und das Matrikelblatt der Oberstufe für das Bachelor- und Masterstudium, beide im Original; die Bewerber/innen die auf beitragspflichtige Plätze zugelassen wurden oder gleichzeitig an zwei Studiengängen studieren, müssen das Abiturdiplom und das entsprechende Matrikelblatt in zertifizierter, mit der Bemerkung „dem Original Entsprechend“ versehener, oder notariell beglaubigter Kopie einreichen, zusammen mit einer Bescheinigung im Original, aus welcher die Eigenschaft als Studierende/r sowie die Tatsache, dass das Diplom im Original sich bei der ersten Fakultät befindet, hervorgeht;
- b. Die Geburtsurkunde in zertifizierter, mit der Bemerkung „dem Original Entsprechend“ versehener, oder notariell beglaubigter Kopie;
- c. Die Heiratsurkunde oder andere Unterlagen die eine Namensänderung nachweisen (falls zutrifft), in zertifizierter, mit der Bemerkung „dem Original Entsprechend“ versehener, oder notariell beglaubigter Kopie;
- d. Ärztliches Attest (Standardformular, im Original);
- e. Zwei Personalausweisfotos (3 cm./4 cm.);
- f. Abschlussdiplom/Abschlusszeugnis oder Ingenieurdiplom und das entsprechende Matrikelblatt für das Bachelor- und Masterstudium, beide im Original; die Bewerber/innen die auf beitragspflichtige Plätze zugelassen wurden oder gleichzeitig an zwei Studiengängen studieren, müssen das Abiturdiplom und das entsprechende Matrikelblatt in zertifizierter, mit der Bemerkung „dem Original Entsprechend“ versehener, oder notariell beglaubigter Kopie einreichen, zusammen mit einer Bescheinigung im Original, aus welcher die Eigenschaft als Studierende/r und die Art der Förderung des Studienplatzes, sowie die Tatsache, dass das Diplom im Original sich bei der ersten Fakultät befindet, hervorgehen;
- g. der Studienvertrag mit der Universität;
- h. andere Unterlagen, deren Notwendigkeit durch fakultätseigene Vorschriften beschlossen wird.

Die Regierungsverordnung 41/2016 beseitigt die Pflicht der Vorlegung von beglaubigten Kopien der Unterlagen; diese wird durch die Bescheinigung der Übereinstimmung mit dem Original, vorgenommen durch eine von jeder Fakultät beauftragte Person, ersetzt.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37. Die endgültigen Listen der zum Studium zugelassenen Bewerber/innen stellen die Grundlage dar, auf welcher die Immatrikulationen stattfinden. Die später erfolgenden Rücktritte oder Umverteilungen werden aufgrund der Mechanismen unternommen, die für die immatrikulierten Studierenden gültig sind.

Art. 38. Durch die Annahme der vorliegenden Vorschrift treten die vorangehenden Beschlüsse und Regelungen außer Kraft. Alle Änderungen können nur mit der Genehmigung des Universitäts senats vorgenommen werden, oder erfolgen durch das Inkrafttreten höherrangiger Gesetzestexte.



Anhang 1

**ANERKANNTES SPRACHDIPLOME UND –ZERTIFIKATE FÜR DIE ZULASSUNG ZUM BACHELOR- UND
MASTERSTUDIUM**

ENGLISCH

Cambridge English: B1 Preliminary for Schools – B1, B2
Cambridge English: B1 Preliminary – B1, B2
Cambridge English: B2 First for Schools – B1, B2, C1
Cambridge English: B2 First – B1, B2, C1
Cambridge English: C1 Advanced – B2, C1, C2
Cambridge English: C2 Proficiency – C1, C2
Cambridge English: B1 Business Preliminary – B1, B2
Cambridge English: B2 Business Vantage – B1, B2, C1
Cambridge English: C1 Business Higher – B2, C1, C2
IELTS (International English Language Testing System) - B1, B2, C1, C2
TOEFL iBT (Test of English as a Foreign Language – Internet-based Tests) – B1, B2, C1
TOEIC (Test of English for International Communication) – B1, B2, C1
LCCI - ELSA (London Chamber of Commerce and Industry International Qualifications – English Language Skills Assessment) – mindestens B1
*LCCI – JETSET (London Chamber of Commerce and Industry International Qualifications – **Junior English Tests, Senior English Tests**) mindestens B1*
Pearson LCCI Entry 3 Certificate in ESOL International – B1
Pearson LCCI Level 1 Certificate in ESOL International – B2
Pearson LCCI Level 1 Certificate in ESOL International – C1
Pearson LCCI Level 1 Certificate in ESOL International – C2
Pearson Edexcel Entry Level Certificate in ESOL International (Entry 3) – B1
Pearson Edexcel Entry Level 2 Certificate in ESOL International – B2
Pearson Edexcel Entry Level 2 Certificate in ESOL International – C1
Pearson Edexcel Entry Level 2 Certificate in ESOL International – C2
TRINITY ISE (Integrated Skills in English) - B1-C2
ECL - B1-C1
Oxford Test of English – B2-C1

FRANZÖSISCH

DALF (Diplôme approfondi de langue française) - C1-C2
DEL F (Diplôme d'études en langue française) - B1-B2
TCF (Test de connaissance du français) - B1-C2
TEF (Test d'évaluation du français) - B1-C2



DEUTSCH

DSD (Das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz, Zweite Stufe) - B2, C1
ÖSD (Das Österreichische Sprachdiplom Deutsch) – B1, B2, C1
Goethe-Zertifikat - B1, B2, C1
Goethe-Zertifikat - C2
ZDfB (Zertifikat Deutsch für den Beruf)
PWD (Prüfung Wirtschaftsdeutsch International) - C1
KDS (Kleines Deutsches Sprachdiplom) - C2
GDS (Großes Deutsches Sprachdiplom) – C2, C2+
TestDaF (Der Test Deutsch als Fremdsprache) - B2-C1
telc Deutsch – C1

ITALIENISCH

CILS (Certificazione di Italiano come Lingua Straniera) - B1-C2
CELI 2, 3, 4, 5 (Certificazione della lingua italiana) - B1-C2
PLIDA – B1-C2

SPANISCH

DELE - B1-C2

CHINESISCH

HSK-Sprachdiplome des Konfuzius-Instituts

- Zertifikate des Departments für Fachfremdsprachen, des Departments für Angewandte Moderne Sprachen und Kommunikation im Geschäftswesen an der BBU;
- Sprachzertifikate der Sprachzentren ALPHA und LINGUA der BBU, Stufen B1-C2;
- Zertifikate der Universitäten des *Universitaria-Konsortiums*, des *Konsortiums der Klausenburger Universitäten* oder anderer Konsortien deren Mitglied die BBU oder ihre Fakultäten sind;
- Zertifikate ausländischer Universitäten, mit welchen die BBU Kooperationsabkommen unterzeichnet hat.
- Bachelor-Abschlussurkunden einer philologischen Fakultät, die den Abschluss eines Studienganges in einer internationalen Kommunikationssprache belegt;
- Urkunden die den Abschluss eines kompletten Studienganges in einer Weltsprache an der Babeș-Bolyai-Universität, an einer Universität des *Universitaria-Konsortiums*, des *Konsortiums der Klausenburger Universitäten* oder anderer Konsortien, deren Mitglied die BBU ist, nachweisen.
- Abschlussurkunde eines vollständig im Ausland stattgefundenen Schul- oder Universitätsstudiums in einer internationalen Kommunikationssprache.

* Für die Studiengänge in einer internationalen Kommunikationssprache werden ausschließlich die Zertifikate/Diplome für die Sprache des Studiums an dem jeweiligen Studiengang akzeptiert.



Anhang Nr. 2

KATEGORIEN DER BEWERBER/INNEN MIT TEILWEISER ODER VOLLSTÄNDIGEM ERLASS DER ZULASSUNGSGEBÜHREN UND DIE DAZU NOTWENDIGEN BELEGE

1. Kinder des aktiven oder pensionierten Lehrpersonals, des Aushilfs- und Nichtlehrpersonals an den Bildungseinrichtungen

Erlassene Gebühren: Anmeldegebühr

Notwendige Belege: Nachweis der Tätigkeit als Lehrende/r, Aushilfs- oder Nichtlehr-Personal

2. Aktives oder pensioniertes Lehr-, Aushilfs-Lehr- und Nichtlehr Personal

Erlassene Gebühren: Anmeldegebühr

Notwendige Belege: Nachweis der Tätigkeit als Lehrende/r, Aushilfs- oder Nichtlehr-Personal

3. Voll- und Halbwaisen bis zum 26. Lebensjahr

Erlassene Gebühren: Zulassungsgebühr (Anmeldungs- und Bearbeitungsgebühr)

Notwendige Belege: Totenschein

4. Kinder von alleinerziehenden Eltern, bis zum 26. Lebensjahr, in den Situationen von den Punkten 4.1-4.6.

Nachgesehene Gebühren: Zulassungsgebühr (Anmeldungs- und Bearbeitungsgebühr)

4.1. Unverheiratete Person

Notwendige Belege: Eidesstattliche Erklärung des Elternteils zum Familienstand, aus der hervorgeht dass sie oder er nicht verheiratet ist

4.2. Geschiedene Person, wenn der andere Elternteil zum Unterhalt der Kinder nicht beiträgt

Notwendige Belege: Richterlicher Beschluss zur Scheidung **oder** der notariell beurkundete Nachweis der Scheidung

4.3. Person deren Ehegatte/Ehegattin durch richterlichem Beschluss für verschollen erklärt wurde

Notwendige Belege: Richterlicher Beschluss zur Verschollenheit **oder** der Bericht einer sozialen Erhebung

4.4. Person, deren Ehegatte/Ehegattin sich in einer der Situationen des Art. 178 c. oder d. des Gesetzes 287/2009 (erneut veröffentlicht, mit späteren Abänderungen und Ergänzungen) befindet

Notwendige Belege: Richterlicher Beschluss zur Pflegschaft

4.5. Person, deren Ehegatte/Ehegattin länger als 30 Tage verhaftet ist oder eine Haftstrafe absitzt und zum Unterhalt der Kinder nicht beiträgt

Notwendige Belege: Richterlicher Beschluss zur Aufrechterhaltung der Verhaftung

4.6. Person, die als Vormund erklärt wurde oder eines oder mehrere Kinder in Pflegschaft hat, und sich in einer der Situationen unter 4.1.-4.6. befindet.

Notwendige Belege: Richterlicher Beschluss zur Pflegschaft

5. Kinder aus Pflegeeinrichtungen, bis zum 26. Lebensjahr

Erlassene Gebühren: Zulassungsgebühr (Anmeldungs- und Bearbeitungsgebühr)

Notwendige Belege: Richterlicher Beschluss zu den Sonderschutzmaßnahmen **oder** Bescheinigung vom Sozialamt DGASPC

6. Personen, die dem Risiko ausgesetzt sind, wegen Krankheit, Behinderung oder Armut die Fähigkeit zur Deckung der täglichen Bedürfnisse ausgesetzt sind

Erlassene Gebühren: Zulassungsgebühr (Anmeldungs- und Bearbeitungsgebühr)

Fallweise notwendige Belege: Bescheinigung des permanenten erheblichen oder schweren Verhinderungsgrades **oder** Einkommensnachweis aus dem hervorgeht, dass das Einkommen pro Familienmitglied das nationale Netto-Mindestgehalt untersteigt



Anhang Nr. 3

DIE ORGANISIERUNG UND ABLAUF DER ZULASSUNG ZUM STUDIUM AN DER UBB UNTER DEN UMSTÄNDEN DER EINSTELLUNG DER LEHRTÄTIGKEITEN MIT PHYSISCHER PRÄSENZ

Falls während des Dringlichkeits-, Warn- oder Notzustandes die Einstellung der Lehrtätigkeiten mit physischer Präsenz und deren Veranstaltung durch Online-Mitteln verordnet wird, werden die *Vorschrift der Zulassung zum Bachelor- und Masterstudium*, und die *Methodologie der Zulassung zum Promotionsstudium an der Babeș-Bolyai-Universität* mit den folgenden Bestimmungen ergänzt, welche bei der Zulassung angewendet werden, sofern die Lage die Wiederaufnahme der Tätigkeiten mit physischer Präsenz nicht ermöglichen wird:

1. Die Zulassung zum Master- und Promotionsstudium wird, sowohl im Juli, als auch im September, nach dem bereits vorgeschlagenen und durch Beschluss des Verwaltungsrates genehmigten Kalender stattfinden.

2. Die Anmeldung der Bewerber/innen wird online, auf einer speziell eingerichteten Plattform der Studienzulassung erfolgen. Die Bewerber/innen sind für das richtige Hochladen auf die Plattform bzw. für die Übermittlung aller Unterlagen, die in der *Vorschrift der Zulassung zum Bachelor- und Masterstudium* und in der *Methodologie der Zulassung zum Promotionsstudium an der Babeș-Bolyai-Universität* vorgesehen werden, in gescannter Form und (wo dies notwendig ist) mit einer Unterschrift versehen, verantwortlich. Die Originalunterlagen müssen im physischen Format bis zum Beginn des akademischen Jahres eingereicht werden, mit der Ausnahme der Situationen, in welchen diese wegen objektiver Umstände nicht physisch, am Beginn des akademischen Jahres erfolgen kann; in diesem Fall kann dies bis spätestens zum Anfang der Prüfungszeit des ersten Semesters nachgeholt werden. Eine Ausnahme von dieser Regel bilden die Passfotos (3cm/4cm), welche in physischem Format mit dem Anfang der Lehrtätigkeiten eingebracht werden. Die Bewerber/innen übernehmen die Verantwortung für die Authentizität und die Übereinstimmung der digitalisierten/gescannten Unterlagen mit den Originalen, welche später zu den Unterlagen der Bewerber/innen hinzugefügt werden, durch das Unterschreiben des Anmeldebogens. Die Bewerber/innen drücken ihr Einverständnis für die Bearbeitung der personenbezogenen Daten durch das ankreuzen der entsprechenden Box auf der Anmeldeplattform aus.

a) Gescannte Dokumente, die für die Anmeldung zum Bachelorstudium erforderlich sind:

- Anmeldeformular (unterzeichnet), wie im Anhang 1, wird von der Plattform automatisch generiert;
- Abiturdiplom und Matrikelblatt (für Diplome die von einem Matrikelblatt begleitet sind) oder eine gleichwertige Urkunde;
- Geburtsurkunde;
- Personalausweis;



- Gesundheitszeugnis (Formular) aus welchem hervorgeht, dass die Bewerber/in die Fähigkeiten besitzt, an einem höheren Studium teilzunehmen;
- Belege für die Einzahlung der Zulassungsgebühren (Anmeldungs- und Bearbeitungsgebühr);
- andere, durch die Vorschriften der Universität oder Fakultät festgelegten Unterlagen für besondere Fälle oder Erleichterungen.

b) Gescannte Dokumente, die für die Anmeldung zum Masterstudium erforderlich sind:

- Anmeldeformular (unterzeichnet) wie im Anhang 1, wird von der Plattform automatisch generiert;
- Abiturdiplom und Matrikelblatt (für Diplome die von einem Matrikelblatt begleitet sind) oder eine gleichwertige Urkunde;
- Bachelor- oder Abschlussurkunde und Zusatzbogen/Matrikelblatt, oder eine gleichwertige Urkunde;
- Geburtsurkunde;
- Personalausweis;
- Sprachurkunde oder -Zertifikat;
- Gesundheitszeugnis (Formular) aus welchem hervorgeht, dass die Bewerber/in die Fähigkeiten besitzt, an einem höheren Studium teilzunehmen;
- Belege für die Einzahlung der Zulassungsgebühren (Anmeldungs- und Bearbeitungsgebühr);
- andere, durch die Vorschriften der Universität oder Fakultät festgelegten Unterlagen für besondere Fälle oder Erleichterungen.

c) Unterlagen, die als Scans für die Anmeldung zum Promotionsstudium notwendig sind:

- Anmeldeformular (unterzeichnet) wie im Anhang 1, wird von der Plattform automatisch generiert;
- Anmeldeantrag (welcher auch eine Erklärung bezüglich der ethnischen Zugehörigkeit beinhaltet) gemäß des Modells von der Webseite des Instituts für Promotionsstudien – nur für Bewerber/innen welche sich für einen der Plätze für die Roma-Minderheit bewerben;
- Lebenslauf und Publikationsliste;
- Abiturdiplom und Matrikelblatt (für Diplome die von einem Matrikelblatt begleitet sind) oder eine gleichwertige Urkunde;
- Bachelor- oder Abschlussurkunde mit Zusatzbogen/Matrikelblatt, oder eine gleichwertige Urkunde;
- Diplom/Abschlussurkunde des Master- oder weiterführenden Studiums mit Zusatzbogen/Matrikelblatt
- Geburtsurkunde;
- Personalausweis;
- Sprachurkunde oder -zertifikat;
- Gesundheitszeugnis (Formular);
- Belege für die Einzahlung der Zulassungsgebühren (Anmeldungs- und Bearbeitungsgebühr);
- Andere Unterlagen, die durch die eigenen Vorschriften der jeweiligen Promotionsschulen durch die *Methodologie der Zulassung zum Promotionsstudium* festgelegt wurden.

3. Die Form der Prüfung für jeden Studienzyklus und -programm wird von den jeweiligen Fakultäten/Promotionsschulen festgelegt.



4. Die Bestätigung der Annahme des Studienplatzes erfolgt durch die Unterzeichnung des universitären Studienvertrags und das Hochladen desselben auf die Plattform der Zulassung oder die elektronische Übermittlung in der Art und Weise wie diese von der Fakultät/Promotionsschule/Institut für Promotionsstudien empfohlen wird. Falls die Bewerber/in einen beitragspflichtigen Studienplatz zugesprochen bekommen hat, wird in der Etappe der Bestätigung des Studienplatzes auch der Beleg der Einzahlung des Studienbeitrags notwendig. Das Versäumnis der Übermittlung der notwendigen Unterlagen, sowie der Einbringung der Originale im physischen Format führen zum Verlust des durch die Zulassung erhaltenen Studienplatzes.
5. Der jährliche Studienvertrag wird von den Studierenden auf der Academic Info-Plattform ausgefüllt, eigenhändig unterzeichnet und in gescannter Form auf die von der Babes-Bolyai-Universität bekanntgegebene Plattform bis zum Beginn des akademischen Jahres hochgeladen.
6. Die Bestimmungen des vorliegenden Anhangs finden auch bei der Organisierung der Zulassung zum Psychopädagogischen Bildungsprogramm (Lehramtsmodul), Stufen I und II Anwendung.
7. Mit der Genehmigung dieses Anhangs bleiben alle anderen Bestimmungen der *Vorschrift der Zulassung zum Bachelor- und Masterstudium* und der *Methodologie der Zulassung zum Promotionsstudium an der Babes-Bolyai-Universität* in Kraft.
8. Falls eine Änderung der Lage auf nationaler und lokaler Ebene eintritt und die Wiederaufnahme der Tätigkeiten mit physischer Präsenz möglich wird, verlieren die vorliegenden Bestimmungen ihre Gültigkeit und die *Vorschrift der Zulassung zum Bachelor- und Masterstudium* sowie die *Methodologie der Zulassung zum Promotionsstudium an der Babes-Bolyai-Universität* werden ihre volle Geltung wieder erhalten.